



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0007 Status: öffentlich Datum: 20.10.2016
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja    Nein    Enthalt.
01.11.2016	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Landrates

**Sachverhalt:**

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses und bei der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Bezeichnung „stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat“.

Es können nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreisausschusses (Beigeordnete) vorgeschlagen werden. Für die Wahl jeder/s stellvertretenden Landrätin/Landrates gilt § 67 NKomVG.

**Beschlussvorschlag:**

Für die Dauer der Wahlperiode 2011 bis 2016 werden drei stellvertretende Landrätinnen/Landräte gewählt:

**Wahl:**

Zur/m (1.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt: \_\_\_\_\_

Zur/m (2.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt: \_\_\_\_\_

Zur/m (3.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt: \_\_\_\_\_